

## AufhebungsvertragsCheck

Autor: Rechtsanwalt Michael W. Felser



Rechtsanwalt Felser

Rechtsanwalt Michael W. Felser ist Autor mehrerer Kommentare, Fachbücher und Ratgeber, darunter auch ein Ratgeber zum Thema Kündigung (Bild rechts). Er hat eine Rechtsabteilung geleitet und ist heute Inhaber einer auf Arbeitsrecht und Scheinselbständigkeit spezialisierten Kanzlei in Brühl (Köln/Bonn) mit sechs Anwälten. Er berät Arbeitnehmer, Führungskräfte, Betriebsräte und Personalräte und referiert zu Themen aus dem Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht und zu sonstigen individualarbeitsrechtlichen Themen regelmäßig. Er ist Experte bei verschiedenen Rechtsportalen, u.a. bei Juracity und dem Testsieger unter den Arbeitsrechtsportalen, der „Competence-Site“.



### Inhalt dieses Merkblattes

- ✓ Die 10 „Goldenen Regeln“ zum Aufhebungsvertrag
- ✓ Hinweise Aufhebungsvertragsverhandlungen
- ✓ **AufhebungsvertragsCheck**
- ✓ Zeitrahmen („Schnell ...“)
- ✓ Kosten („Günstig ...“)
- ✓ Leistungen („Sicher ...“)
- ✓ Rechtliches (AAB)
- ✓ Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften
- ✓ Auftragsformular
- ✓ Checkliste
- ✓ Erinnerung

### Die 10 Goldenen Regeln zum Aufhebungsvertrag

1. Lassen Sie sich vor einem Personalgespräch („**Vier-Augen-Gespräch**“) immer den Anlass mitteilen! Nehmen Sie im Zweifel ein **Betriebsrats- oder Personalratsmitglied** Ihres Vertrauens mit.
2. Unterzeichnen Sie nie einen Aufhebungsvertrag ohne **Bedenkzeit** und ohne Berücksichtigung unserer Checkliste! Es gibt kein gesetzliches **Widerrufsrecht**! Sie verzichten mit Ihrer Unterschrift auf die **gerichtliche Überprüfung** einer Kündigung!
3. Wandeln Sie keine rückständigen oder noch innerhalb der Kündigungsfrist zustehenden **Gehaltsbestandteile** in eine Abfindung um!
4. Verzichten Sie niemals auf die Einhaltung der **Kündigungsfrist**!
5. Unterzeichnen Sie keinen Aufhebungsvertrag mit **rückdatiertem Kündigungsdatum**, denn dies stellt regelmäßig eine Straftat dar!
6. Bedenken Sie, dass der Aufhebungsvertrag in aller Regel eine **Sperrzeit** zur Folge hat!
7. Unterzeichnen Sie keine „**Ausgleichsquittung**“ oder einen „**Klageverzicht**“ ohne vorherige Rechtsberatung! Sie verzichten auch dadurch mit Ihrer Unterschrift auf die gerichtliche Überprüfung einer Kündigung!



8. Lassen Sie sich nicht mit der **Drohung** einer Kündigung oder **Strafanzeige** unter Zeitdruck setzen! Ihr Arbeitgeber wird im Zweifel auch noch einige Tage später das gleiche Angebot machen.
9. Unterzeichnen Sie keinen Aufhebungsvertrag ohne vorherige anwaltliche oder gewerkschaftliche **Beratung**! Die meisten Rechtsschutzversicherer zahlen jedenfalls eine Erstberatung beim Anwalt.
10. Wenn Sie einen Aufhebungsvertrag unterzeichnet haben, der gegen die **Goldenen Regeln 1 – 9** verstößt, gehen Sie spätestens jetzt unverzüglich zum Anwalt!

### Hinweise zu Verhandlungen zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages

**Personalgespräche:** Aufhebungsverträge werden manchmal **überfallartig** geschlossen. Der Arbeitnehmer wird nichts ahnend ins Personalbüro gebeten, wo ihn dann der Geschäftsführer, die Personalchefin und selten, aber immer noch zu oft, auch der Betriebsrat erwarten. Der Arbeitnehmer wird mit Vorwürfen konfrontiert, die sich auf seine Arbeit oder sogar auf angebliche Straftaten beziehen, mit der Alternative „fristlose Kündigung“ bedroht und kann sich der peinlichen und druckvollen Situation häufig nur durch „Flucht in die Unterschrift“ entziehen. Das Bundesarbeitsgericht ist unnachsichtig: Nach seiner Meinung muss ein Arbeitnehmer „Nein“ sagen können. Wer unterzeichne, sei grundsätzlich selbst schuld und könne nur in Ausnahmefällen den Vertrag anfechten. Sie sollten daher auch in einer solchen Situation stets um Bedenkzeit bitten.

**Massenentlassung:** Auch Großunternehmen versuchen zunehmend, einvernehmlich Personal abzubauen. Am Ende stehen Änderungsverträge mit einem neuen Arbeitsplatz oder einem **Aufhebungsvertrag und einer Abfindung**. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn es fair zugeht und man Ihnen die Zeit gibt, Angebote genau zu prüfen. Sobald Druck ausgeübt wird, sollten bei Ihnen die Alarmglocken klingeln. Denn die Unterzeichnung von Aufhebungsverträgen und Abwicklungsverträgen durch den Arbeitnehmer können eine **Sperrzeit** bis zu drei Monaten nach sich ziehen. Sie sollten stets den u.U. zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber vereinbarten **Sozialplan** daraufhin prüfen, ob Ihnen nicht eine höhere Abfindung zusteht. Beschaffen Sie sich den Sozialplan beim Betriebsrat.

**Sperrzeit / Arbeitsamt:** Nach neuester Rechtsprechung führt der Abschluss eines Aufhebungsvertrages grundsätzlich zu einer Sperrzeit. Erkundigen Sie sich vor der Unterzeichnung immer bei Ihrem Berater und/oder dem Arbeitsamt. § 14 SGG I regelt ausdrücklich eine **Beratungspflicht des Arbeitsamtes**: „Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“

Vorsicht insbesondere vor Aufhebungsverträgen mit einer **verkürzten Kündigungsfrist** und einer im Gegenzug erhöhten Abfindung: Nach § 143 SGB III führt dies zu einem **Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs** und im Ergebnis zu einer **Anrechnung der Abfindung**, bei der der scheinbare Vorteil wieder einkassiert wird. Während des Ruhezeitraumes ist der Arbeitslose weder renten-, noch kranken- oder pflegeversichert. Es besteht ein zeitlich **eingeschränkter Krankenversicherungsschutz** (§ 19 Abs. 2 SGB V). Danach besteht der Anspruch auf Leistungen aus der **Krankenversicherung** längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft weiter, wenn die Mitgliedschaft des Versicherungspflichtigen endet und er keine weitere Erwerbstätigkeit ausübt. Von diesem nachgehenden Leistungsanspruch werden auch mitversicherte Familienmitglieder umfasst. Ein nachgehender **Versicherungsschutz in der Pflegeversicherung** ist gesetzlich nicht geregelt. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen – also Ruhezeiten – unter bestimmten Voraussetzungen als **Anrechnungszeit** berücksichtigt. Diese Zeiten wirken sich



jedoch nicht rentenerhöhend aus. Nähere Infos finden Sie auch in den „**Merkblättern**“ des **Arbeitsamtes** zu Entlassungsentschädigungen. Das kann Ihnen nur dann egal sein, wenn Sie eine neue Stelle bereits sicher haben.

**Steuer:** Auch die steuerliche **Behandlung der Abfindung** hat so ihre Tücken. Wir haben hierzu ein eigenes Merkblatt erstellt mit vielen vorteilhaften Tipps, das Sie mit unserer Expertise erhalten. Allerdings muss man auch vor Fallen aufpassen: So muss es sich um eine Einmalzahlung handeln, wenn man das Steuerprivileg für Abfindungen in Anspruch nehmen will. Politiker, Vorstandschefs und Fußballer haben mit der Sucht nach „hier noch eine Sekretärin“, „da noch weitere vier Jahre ein Dienstauto“ schon böse Erfahrungen gemacht. Die Abfindung muss in einem Jahr zufließen. Sie darf auch kein verdecktes Arbeitsentgelt darstellen.

**Ausgleichsquittung:** Unterzeichnen Sie auch sonst nichts, insbesondere keine Ausgleichsquittungen, **Verzichtserklärungen, Abwicklungsverträge** oder ähnliche Formulare, die Ihnen der Arbeitgeber vorlegt. Lesen Sie sich vorgelegte Unterlagen gründlich – zu Hause - durch. Haben Sie Zweifel, bitten Sie um Bedenkzeit und sprechen Sie das Formular mit Ihrem Berater durch. Unproblematisch ist nur, wenn Sie ausschließlich den Erhalt der Arbeitspapiere bestätigen. Meist finden sich aber eine Vielzahl von Klauseln auf dem Papier, so dass Vorsicht angebracht ist.

**Anwalt:** Ziehen Sie unbedingt einen erfahrenen Anwalt zu Rate, der tatsächlich überwiegend im Arbeitsrecht tätig ist. Unter Arbeitnehmern ist der Irrglaube verbreitet, dass eine Kündigung eine dem Schnupfen bei Krankheiten vergleichbar unkomplizierte Rechtsangelegenheit ist. Deswegen wird häufig der „Hausarzt“, d.h. der Hausanwalt „um die Ecke“ anstelle des versierten Spezialisten aufgesucht. Die Rache folgt meist auf dem Fuß. Gerade bei Kündigungen liegen Welten zwischen den Ergebnissen verschiedener Anwälte in vergleichbaren Kündigungsschutzprozessen. Dabei kann es um die Alternativen „Arbeitsplatzerhalt“ oder „Abfindung“ gehen oder die Höhe der Abfindung. Ein versierter Anwalt mit einem entsprechend guten Ruf holt bei Abfindungsverhandlungen häufig mehrere tausend bis zehntausend Euro mehr heraus. So schnell verdienen – oder verlieren – Sie Geld netto nicht mehr im Leben.

Die Qualifikationsangaben bei Anwaltsuchdiensten (im Internet oder per Telefon) beruhen auf Selbsteinschätzungen der Rechtsanwälte. Dies gilt zwar nicht für den „**Fachanwalt für Arbeitsrecht**“. Die Anforderungen an die theoretischen und praktischen Kenntnisse zum Erwerb der Bezeichnung Fachanwalt sind aber leider auch nach der neuen Berufsordnung (BORA) nicht sehr hoch (Nachweis des Besuchs eines dreiwöchigen Lehrgangs mit Abschlussklausur und die Bearbeitung von 100 Arbeitsrechtsfällen in 3 Jahren). Selbst der Bundesgerichtshof stellt dazu fest: „Der Gesetzgeber hat die Schwelle für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung ersichtlich nicht sehr hoch ansetzen wollen (vgl. BT-Drucks. 12/1710, S. 8).“ (so BGH vom 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, NJW 1997, 1307). Informieren Sie sich daher darüber, ob der Anwalt tatsächlich überwiegend im Arbeitsrecht tätig ist.

**Schriftform:** Ein Aufhebungsvertrag muss nach § 623 BGB schriftlich erfolgen, sonst ist er unwirksam. Das bedeutet, dass eine mündliche Einigung nicht genügt, aber auch ein von beiden per Telefax unterzeichneter Aufhebungsvertrag nicht reicht. Erforderlich ist vielmehr ein von beiden eigenhändig unterzeichnetes Vertragsexemplar.

**Widerruf und Anfechtung:** Einen Aufhebungsvertrag können Sie regelmäßig nicht widerrufen, sondern allenfalls wegen Täuschung oder Drohung nach § 123 BGB anfechten.



## AufhebungsvertragsCheck

Rechtsanwälte und Fachanwälte Felser bietet Ihnen an, gegen ein **Pauschalhonorar** Ihren Aufhebungsvertrag bzw. Aufhebungsvertragsentwurf durch entsprechend **spezialisierte Anwälte** „checken“ zu lassen. Sie erhalten schriftlich (!) per Mail oder per Telefax eine entsprechende Expertise.

Anders als bei anonymen „Hotlines“ wissen Sie, wer Ihren Aufhebungsvertrag(-sentwurf) prüft: Rechtsanwalt Felser oder Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Angela Schüthuth oder Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht von Hopffgarten.

Bitte füllen Sie dazu unsere Checkliste aus und schildern Sie uns kurz den Hintergrund für den Aufhebungsvertrag (drohende betriebsbedingte Entlassung, Jobwechsel, Drohung mit einer Strafanzeige o.ä.) und von wem die Initiative ausgeht (Arbeitnehmer oder Arbeitgeber). Wenn wir noch Fragen haben, rufen wir Sie an.

**Achtung: Anstellungsverträge von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern** können zu dem genannten Pauschalhonorar nicht geprüft werden. Bitte erkundigen Sie sich unter [anstellungsvertrag@felser.de](mailto:anstellungsvertrag@felser.de) nach den Konditionen für diese Verträge.

Bitte schicken Sie uns keine \*.jpg-Dateien o.ä. per Mail. Sie ahnen nicht, wie viele verschiedene Dateiformate es bei handelsüblichen Scannern gibt. Wir können – zu dem angebotenen Preis – lediglich gescannte Unterlagen akzeptieren, die in eine \*.pdf-Datei oder eine Worddatei umgewandelt wurden, da wir als Kanzlei bewußt keine Bildbearbeitungssoftware einsetzen. Ansonsten faxen Sie uns bitte die Unterlagen unter Verwendung eines Telefaxgerätes, Multipassgerätes oder eines Faxprogramms oder benutzen Sie die Briefpost.

## Schnell ...

Ihr Aufhebungsvertrag(-sentwurf) wird **binnen 24 h** nach

- Eingang der vollständigen Dokumente  
und
- Erhalt der Schadennummer durch Ihre Rechtsschutzversicherung oder Eingang des Honorars auf unserem Konto oder erfolgreichem Einzug des Honorars

von Arbeitsrechtsspezialisten unserer Kanzlei gecheckt. Sie erhalten unsere schriftlichen Anmerkungen und Hinweise nach Wunsch per Telefax oder per Mail.

Bitte beachten Sie, dass die Rechtsschutzversicherungen nach den üblichen Rechtsschutzversicherungsbedingungen mangels „Rechtsverstoß“ Aufhebungsvertragsprüfungen in der Praxis nur ausnahmsweise und dann aus Kulanz (z.B. bei langjähriger Schadensfreiheit) übernehmen. Klären Sie deshalb vorher ab, ob die Rechtsschutzversicherung das Honorar auch übernimmt.

In dringenden Fällen werden wir auf Wunsch sofort tätig. Bitte rufen Sie dann unter **(02232) 9450400** an. In dringenden Fällen wird ein individuell zu vereinbarendes Zuschlag auf das Honorar erhoben.



Der Vorteil unseres VertragsCheck-Angebotes liegt auf der Hand: Einen Beratungstermin beim Anwalt erhalten Sie dagegen frühestens am nächsten Tag, in der Regel jedoch später. Sie müssen sich dann zum Anwalt begeben und im Wartezimmer Platz nehmen ... Unter Umständen fehlen noch Unterlagen. Und es wird im Regelfall deutlich teurer.

### Günstig ...

Wir erheben lediglich ein **Pauschalhonorar von 145 € inkl. Mwst.** (125 € netto). Die Kosten sind in der Regel steuerlich absetzbar. Nach dem RVG können Rechtsanwälte in außergerichtlichen Angelegenheiten Pauschalhonorare vereinbaren, die die normalen Gebühren unterschreiten; allerdings müssen die Gebühren angemessen sein. Da wird die Abwicklung sehr effizient halten, ist das Pauschalhonorar auch aus unserer Sicht angemessen.

Bitte füllen Sie – um uns eine effiziente Abwicklung zu ermöglichen - entweder die Ermächtigung zum Einzug einer Lastschrift aus, den wir zur Sicherung unserer Ansprüche auf das Honorar benötigen oder nennen Sie uns die Daten Ihrer Rechtsschutzversicherung und den Ansprechpartner mit dem Sie die Kostenübernahme abgestimmt haben. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei der geringen Höhe des Rechnungsbetrages eine für beide Seiten einfache und für uns sichere Zahlung sicherstellen müssen.

Den Rechnungsbetrag können Sie auch gleichzeitig mit dem Auftrag auf unser Geschäftskonto

Rechtsanwälte und Fachanwälte Felser  
„AufhebungsvertragsCheck“  
Konto 0120005299 - Kreissparkasse Köln - BLZ 370 502 99

überweisen. Dann senden wir allerdings unsere Ausführungen erst nach Eingang auf unserem Konto zu. Dadurch erhalten Sie unsere Expertise erst 24 h nach der Gutschrift auf unserem Konto.

**Vergleichen** Sie die Kosten für eine **Beratung beim Anwalt**. Die Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Bei Arbeitsverträgen wird streitwertbedingt in aller Regel der Maximalbetrag mindestens für eine so genannte Erstberatung fällig.

Bsp.: Angestellter, Monatsgehalt 3000 € brutto. Streitwert bei einem einfachen Aufhebungsvertrag: mind. 9000 € (Quartalsgehalt nach § 12 Abs. 7 ArbGG).

Die Anwaltskosten für eine volle Beratung (mit Aufhebungsvertragsprüfung) betragen im Beispielsfall:

5/10 Beratungsgebühr = 246,95 € netto zzgl. Telekommunikationspauschale 20 €  
zzgl. Mwst. = 309,66 €

Der Umfang unserer Prüfung kommt häufig schon an ein Gutachten heran, für das auch mehr als 5/10 (üblich sind 15/10 bis 20/10) abgerechnet werden dürften.

An Anwaltskosten für eine Erstberatung (grundsätzlich mündlich, ohne eingehende Vertragsprüfung) fallen an:



190 € netto = 220,40 € brutto ggf. zzgl. Telekommunikationspauschale von 20 € netto

Die Telekommunikationspauschale fällt dabei bei einer Beratung oder bei einer Erstberatung nicht immer an.

**Hinweis:** In Ausnahmefällen, z.B. bei Minijobbern oder kurzzeitig Beschäftigten aber auch bei Teilzeitbeschäftigten kann das von uns berechnete Pauschalhonorar ausnahmsweise die gesetzlichen Kosten nach dem RVG für eine Erstberatung oder Beratung übersteigen.

### Sicher ...

Ihren Aufhebungsvertrag(-sentwurf) untersuchen **erfahrene Arbeitsrechtsexperten**, nämlich Rechtsanwalt Felser und Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Schüthuth. Unsere Beratung erfolgt **schriftlich** und nicht wie beim Regelfall der Erstberatung lediglich mündlich. Sie können daher unsere Auskünfte jederzeit nachlesen und sich darauf auch berufen. Die Expertise entspricht nach Inhalt und Umfang mindestens dem, was Sie von einer qualifizierten anwaltlichen Erstberatung erwarten dürfen.

Bei Hotlines u.ä. Angeboten wissen Sie häufig schon nicht, wer Sie berät und mit welcher fachlichen Qualifikation oder Spezialisierung. Entsprechend schlecht sind daher die Testergebnisse solcher Onlineberatungen (s. dazu unter <http://www.felser.de> dort „**Onlineberatung**“). Die besonderen Erfahrungen unserer Anwälte im Arbeitsrecht können Sie dagegen in aller Ruhe vor der Beauftragung unter <http://www.felser.de> prüfen.

### Vorteil AufhebungsvertragsCheck

- Jederzeit nachprüfbar schriftliche Expertise
- Arbeitsrechtsanwälte mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Aufhebungsverträgen
- Keine Termine, kein Warten
- Pauschale und vorher bekannte Kosten, keine Überraschung

## Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

### „AufhebungsvertragsCheck“ Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen Felser

<http://www.felser.de>

*Vorbemerkung: Unsere AAB sind das berühmte „Kleingedruckte“. Wir haben uns jedoch bemüht, die AAB nicht nur groß zu drucken, sondern auch verständlich zu schreiben. Wegen der Verfahrensvereinfachung ist die Verwendung von AAB aber leider unumgänglich.*

#### (1) Vertragsschluss

Das Absenden der Anfrage stellt ein bindendes Angebot des Auftraggebers dar. In unserer Kanzlei erfolgt dann eine Überprüfung der Anfrage auf:

***Vollständigkeit der Anfrage:***

Anonyme Anfragen oder Anfragen, die aufgrund fehlender Angaben nicht beurteilt werden können, werden nicht bearbeitet. Der Kunde erhält eine Mitteilung und Gelegenheit die Anfrage zu vervollständigen. Ein Beratungsvertrag kommt nicht zustande, sondern erst nach Vorliegen der vollständigen Aufgaben und der Bestätigung der Annahme des Beratungsauftrags (s. 1. am Ende).

***Interessenkollision:***

Unsere Anwältinnen sind verpflichtet, die Beratung abzulehnen, wenn von ihnen die gegnerische Partei in der Sache bereits anwaltlich beraten wird.

***Arbeitsbelastung:***

Sollten in der Kanzlei unter Umständen keine Kapazitäten zur Beratung mehr frei sein, die eine Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist sicherstellen, wird der Anfragende davon in Kenntnis gesetzt und es kann nach Möglichkeit eine längere Frist zur Bearbeitung ausgehandelt werden.

Steht einer Beratung nichts im Wege, bestätigt der Anwalt per Telefax oder Mail die Annahme des Beratungsauftrags. Erst mit dieser Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

#### (2) Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht aus §§ 312d, 355 BGB erlischt gemäß § 312d Abs. 3 BGB, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher dies selbst veranlasst hat. Mit Absenden der Anfrage werden wir durch den Verbraucher, also Sie, dazu veranlasst, vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung zu beginnen. Anfragen, bei denen diese Zustimmung fehlen sollte, können nicht vor Ablauf der Frist bearbeitet werden.

#### (3) Bearbeitungszeit

Wird der Beratungsauftrag von uns angenommen, erfolgt eine Bearbeitung an Arbeitstagen (Mo – Fr ausschließlich gesetzlicher Feiertage) innerhalb von 24 h, sonst am nächsten Arbeitstag, in jedem Fall aber erst nach Vorliegen entweder einer Deckungszusage der



Rechtsschutzversicherung, die wir telefonisch einholen oder einem vom Auftraggeber unterzeichneten Lastschriftauftrag oder dem Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Geschäftskonto.

Bei Wahl der **Übermittlung per Mail** durch den Auftraggeber können wir Zustellungsprobleme in der Sphäre des Empfängers/Auftraggebers nicht ausschließen. Wir haften daher nur für die ordnungsgemäße Versendung und weisen dies im Streitfalle auch nach. Bei ordnungsgemäßer Versendung gehen wir von einem umgehenden Eingang beim Auftraggeber aus. Bei wunschgemäßer Übermittlung der Expertise per Mail verpflichtet sich der Auftraggeber, den Nichterhalt der Mail unverzüglich, spätestens jedoch 24 h nach Ablauf der zugesagten Bearbeitungsdauer per Mail oder Telefax anzuzeigen und die Zustellung auf anderem Wege (per Fax oder Post) zu ermöglichen. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer durch die Ersatzzustellung geht zu Lasten des Auftraggebers und berührt den Vergütungsanspruch nicht.

#### **(4) Kosten, Mahnung**

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG darf ein Rechtsanwalt in außergerichtlichen Angelegenheiten „Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren“. Die gesetzlichen Gebühren liegen insbesondere bei der Fertigung oder Prüfung von Verträgen häufig deutlich über einer Abrechnung nach Stundensätzen. Nach WP/StB Dr. Peter Knief, AnwBl. 99, 76 ff. lagen anwaltliche Stundensätze bei Generalisten durchschnittlich bei 425 DM, bei Spezialisten durchschnittlich bei 575 DM.

Wir meinen, dass anwaltliche Leistungen auch für Normalverdiener bezahlbar bleiben sollen und haben daher für die Prüfung ein Pauschalhonorar von 125 € zzgl. MwSt. vorgesehen. Insgesamt ergibt sich somit ein Rechnungsbetrag von 145 €. Die Höhe des Pauschalhonorars für die Prüfung des Aufhebungsvertrages liegt im Regelfall deutlich unter den gesetzlichen Gebühren nach dem RVG. Der Umfang unseres „Aufhebungsvertrags-Check“ entspricht mindestens einer anwaltlichen Erstberatung. Bei Normalverdienern wird hierfür die Maximalgebühr von 190 € zzgl. MwSt. fällig. In Ausnahmefällen (Minijobbern, Teilzeitbeschäftigte) kann das gesetzliche Honorar aber – nämlich bei einem niedrigen Streitwert - unter dem von uns verlangten Pauschalhonorar liegen. Eine anwaltliche Erstberatung erfolgt im Regelfall nur mündlich, unser „AufhebungsvertragsCheck“ jedoch schriftlich.

Sollte der Aufwand der Beratung oder das Haftungsrisiko im Einzelfall den üblichen Rahmen weit übersteigen und die Pauschale unangemessen niedrig sein, setzt sich der Anwalt mit dem Auftraggeber in Verbindung und teilt einen individuellen Preis mit. Kosten entstehen dem Mandanten in diesem Fall erst, wenn er der Beratung zu einem höheren Tarif ausdrücklich per Mail oder Telefax zugestimmt hat.

Sie haben **drei Möglichkeiten** zur Zahlung des Honorars:

**(1)** Sie füllen die nachstehende **Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften** aus, unterzeichnen sie und faxen diese mit dem unterzeichneten Auftragsformular, der ausgefüllten Checkliste und den unterzeichneten Allgemeinen Auftragsbedingungen uns zu. Natürlich dürfen Sie auch den Aufhebungsvertrag und den Arbeitsvertrag nicht vergessen.

**(2)** Sie teilen uns mit dem Auftrag die Daten Ihrer **Rechtsschutzversicherung** mit. Am schnellsten geht es, wenn Sie bereits telefonisch mit der Rechtsschutzversicherung Kontakt aufnehmen und uns die Schadennummer, den Namen der Versicherung und den

Namen und die Telefonnummer des Ansprechpartners mitteilen. Nach Prufung der Deckungszusage legen wir los; Sie erhalten binnen 24 h unseren „Check“.

**(3)** Um die Nutzung der ublichen Zahlungswege zu erleichtern, sind wir damit einverstanden, wenn der Rechnungsbetrag gleichzeitig mit der Beauftragung auf folgendes Konto uberwiesen wird:

Rechtsanwalte und Fachanwalte Felser  
„AufhebungsvertragsCheck „  
Konto 0120005299 - Kreissparkasse Koln - BLZ 370 502 99

Dann verzogert sich allerdings die Bearbeitungsdauer, da wir den Auftrag erst ausfuhren, wenn der Rechnungsbetrag auf unserem Konto gutgeschrieben ist.

**Bitte haben Sie Verstandnis dafur, dass wir angesichts der Hohe des Pauschalpreises den Verwaltungsaufwand gering halten und damit sicherstellen mussen, dass auch eine punktl-iche Zahlung erfolgt.**

## **(5) Rechtsschutzversicherung**

Wenn Sie das Honorar uber eine Rechtsschutzversicherung leisten wollen, gilt Folgendes: Auftraggeber der Beratung ist der Rechtsuchende selbst; er haftet damit selbst gegenuber der Kanzlei fur das Beratungshonorar.

Die Klarung der Frage, ob und welche Versicherung die Beratungskosten ubernimmt, obliegt dem Ratsuchenden selbst. Die Anwaltskanzlei fuhrt insoweit keine Korrespondenz mit den Versicherungen des Ratsuchenden.

Soweit die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage und eine von dem zustandigen Versicherungssachbearbeiter vergebene Rechtsschutznummer (nicht Versicherungsnummer!) fur diese Beratung erteilt hat, rechnet die Kanzlei Felser direkt mit der Versicherung des Ratsuchenden ab. Voraussetzung hierfur ist die Benennung der Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer und Rechtsschutznummer (Schadennummer) mit der Anfrage, in Sonderfallen spatestens mit der Bestatigung des Kostenvoranschlags.

## **(6) Haftung, Verjahrung**

Fur anwaltliche Pflichtverletzungen begrenzen wir die Haftung bei einer Beratung gema § 51 a BRAO pro Anfrage auf 1.000.000,- EUR.

Mogliche Anspruche verjahren gema § 51b BRAO in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spatestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

Die Anfrage kann nur auf Grundlage der bereitgestellten Informationen bearbeitet werden. Beratungsfehler, die auf unvollstandiger oder luckenhafter Mitteilung des Sachverhalts beruhen, losen keine Haftung des Anwalts aus. Dies gilt selbstverstandlich nicht bei grober Fahrlassigkeit oder Vorsatz.

Eine Haftung fur die angekundigte Bearbeitungszeit wird nicht ubernommen, es sei denn, es handelt sich um Fristen, die ausdrucklich vereinbart und von uns schriftlich bestatigt wurden.

Für etwaige technische Probleme wie Netzausfälle, Netzstörungen oder ähnliches, die von unserem Provider oder einem Dritten verursacht werden, wird keine Haftung übernommen, es sei denn, diese sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anbieters verursacht worden. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, technische Übertragungsstörungen, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der jeweils anderen Partei mitzuteilen.

## (7) Datenschutz/Schweigepflicht/Weitergabe

Die Anwälte und die Mitarbeiter der Kanzlei unterliegen einer umfassenden Schweigepflicht über die Informationen, die ihnen im Rahmen der Beratung übermittelt werden. Mit Absenden der Anfrage stimmt der Auftraggeber der Speicherung seiner personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Kanzlei ausdrücklich zu. Die Daten werden nur zur Bearbeitung dieses Auftrages in unserer EDV-Anlage gespeichert, eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Kommt ein Beratungsvertrag nicht zustande, werden die Daten umgehend gelöscht. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir Ihre Daten vertraulich behandeln und sie nicht an Dritte weitergeben.

Beachten Sie, dass die Übertragung der Anfrage per e-mail ohne Verschlüsselungstechnik keine hundertprozentige Sicherheit bietet. Sollten Sie einer Versendung ihrer Daten per e-mail daher skeptisch gegenüberstehen, bieten wir Ihnen an, ihre Anfrage schriftlich oder per Fax zu empfangen. Wir werden dann auf dem gleichen Weg mit Ihnen kommunizieren. Die Geschwindigkeit der Bearbeitung verzögert sich entsprechend dem gewählten Weg, insbesondere bei postalischer Beauftragung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Ergebnis des „AufhebungsvertragsCheck“ nicht weiterzugeben sondern nur für eigene Zwecke zu nutzen.

## (8) Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beauftragung ist Brühl (Rhld.).

## (9) Einverständnis

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Vereinfachungsgründen auf die Akzeptierung der Auftragsbedingungen angewiesen sind. Nur durch die Vereinfachung der Formalitäten kann der vorteilhafte Preis für den Auftrag entstehen. Ohne unterschriebene Akzeptierung der Auftragsbedingungen kann Ihr Auftrag nicht angenommen und bearbeitet werden.

**Ich habe die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen und akzeptiere sie.**

Datum/Ort	Unterschrift

**Ich wünsche die sofortige Bearbeitung. Mir ist bewusst, dass ich den Auftrag nicht widerrufen kann.**

Datum/Ort	Unterschrift

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften**

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers	Name und Anschrift des Kontoinhabers
Rechtsanwälte Felser Kurfürstenstraße 14 50321 Brühl Tel.: 02232/9450400 Fax: 02232/94504050	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen:

**AufhebungsvertragsCheck**  
**EUR 145,- (Einhundertfünfundvierzig Euro)**

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

<b>Kontonummer:</b>	<b>Bankleitzahl:</b>
---------------------	----------------------

**meiner Bank:**

**durch Lastschrift einzuziehen.**

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum	Unterschrift

## Auftragsformular

Bitte Formular und Aufhebungsvertrag und Arbeitsvertrag und letzte Gehaltsabrechnung und Checkliste per Fax an **(02232) 9 450 40 50** oder per Mail (nur \*.doc und \*.pdf) an **kanzlei@felser.de**

Rechtsanwälte und Fachanwälte Felser  
**AufhebungsvertragsCheck**  
Kurfürstenstrasse 14  
50321 Brühl

### Verbindlicher Auftrag zum Check des beiliegenden Aufhebungsvertrages

Name	Vorname
Straße	PLZ, Wohnort
Firma	Adresse Arbeitsstelle
Telefon	Telefax
E-Mail-Adresse	Geburtsdatum
Jahresbruttogehalt im Vorjahr	Betriebszugehörigkeit seit
Rechtsschutzversicherung ( <b>sofern vorhanden</b> )	Versicherungsscheinnummer
Schadenummer	Ansprechpartner (Name/Telefon)

Bitte faxen bzw. senden Sie Ihre schriftliche Beauftragung nebst den oben angegebenen Unterlagen an Rechtsanwälte und Fachanwälte Felser, z.H. Herrn RA Felser. Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Auftrag nur sachgerecht bearbeiten können, wenn Sie die Formulare vollständig ausfüllen.

Ich möchte Rechtsanwälte und Fachanwälte Felser gegen das Pauschalhonorar beauftragen, meinen Aufhebungsvertrag zu prüfen.

Datum/Ort	Unterschrift
-----------	--------------

#### Das Honorar (bitte gewählte Zahlungsart ankreuzen)

<input type="radio"/> Habe ich soeben auf Ihr Konto überwiesen	<input type="radio"/> Zahlt meine Rechtsschutzversicherung	<input type="radio"/> Möchte ich durch Lastschrift einziehen lassen (s. Anlage)
--	--	---

Ich habe die Auftragsbedingungen gelesen und akzeptiere sie.

Datum/Ort	Unterschrift
-----------	--------------



## Checkliste

Bitte faxen Sie uns unbedingt Ihren [Arbeitsvertrag](#), Ihren [Aufhebungsvertrag\(-sentwurf\)](#) und Ihre [letzte Gehaltsabrechnung](#). Füllen Sie die Checkliste und das Auftragsformular bitte vollständig aus: Sie erleichtern uns damit die Arbeit und ermöglichen uns, dieses Angebote dauerhaft aufrechtzuerhalten. Vielen Dank!

### Wünschen Sie Übermittlung der Expertise per Mail, Telefax oder per Post?

- Telefax     Mail\*     Post

\* Bei Wahl der Übermittlung per Mail tragen wir nur die Risiken der ordnungsgemäßen Versendung der Expertise (s. Näheres unter Auftragsbedingungen)

### Grund der Beendigung

(bitte beantworten Sie diese Frage wahrheitsgemäß: wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet):

- Wegfall des Arbeitsplatzes (betriebsbedingt)
- Unzufriedenheit im Arbeitsverhältnis (verhaltensbedingt)
- Jobwechsel
- Krankheit (personenbedingt)
- andere Gründe (bitte kurz ausführen!)

### Von wem ging der Anstoß zum Abschluss des Aufhebungsvertrages aus?

- Arbeitgeber     Arbeitnehmer

### Warum wollen Sie einen Aufhebungsvertrag abschließen?

(bitte kurz ausführen!)



## **Tarifvertrag: Welcher Tarifvertrag (Lohntarifvertrag und Manteltarifvertrag) findet auf Ihr Arbeitsverhältnis Anwendung?**

Hier bitte genaue Bezeichnung des Tarifvertrages angeben, sofern bekannt:

keine Ahnung

## **Dauer der Kündigungsfrist: \***

\* Achtung: Die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist hat im Regelfall sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen. Die für Sie maßgebliche Kündigungsfrist kann sich aus Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Gesetz (oder in seltenen Fällen sogar aus Betriebsvereinbarung oder einer Arbeitsordnung) ergeben. Die Rückdatierung, um den Anschein der eingehaltenen Kündigungsfrist beim Arbeitsamt zu erwecken, ist strafbar.

Bitte tragen Sie hier die nach Ihrer Ansicht zutreffende Kündigungsfrist ein:

## **Seit wann sind Sie bei diesem Arbeitgeber beschäftigt (tt/mm/jj)?**

## **In welcher Branche sind Sie beschäftigt?**

Bitte Branche oder Betriebsart eintragen (Metall, Hotel- und Gaststätten, Altenpflegeheim, etc.)

## **Sind Sie Gewerkschaftsmitglied?**

ja     nein

Wenn ja, in welcher Gewerkschaft?

## **Ist Ihr Arbeitgeber Mitglied in einem Arbeitgeberverband?**

ja     nein

Wenn ja, in welchem Verband?

## **Die Arbeitnehmervertretung weiß in der Regel, ob der Arbeitgeber tarifgebunden ist und welcher Tarifvertrag anwendbar ist. Gibt es im Betrieb einen Betriebsrat (Personalrat, MAV)?**

ja     nein



Wenn ja, wie heißt die/der Vorsitzende und welche Rufnummer hat sie/er? (für evtl. Rückfragen unsererseits zur Verbandszugehörigkeit)

Hinweis: In seltenen Fällen kann sich eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Kündigungsfrist auch aus einer Betriebsvereinbarung oder Dienstvereinbarung, die zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat oder Personalrat geschlossen wurde, ergeben. Insbesondere bei kirchlichen Einrichtungen kann sich die maßgebliche Kündigungsfrist auch aus einer Arbeitsordnung ergeben. Wenn Sie hierfür Anhaltspunkte haben, befragen Sie bitte den Betriebsrat oder Personalrat oder die Mitarbeitervertretung und faxen Sie uns bitte den maßgeblichen Auszug aus der Arbeitsordnung oder Betriebsvereinbarung/Dienstvereinbarung.

**Wurde die Kündigungsfrist bewusst verkürzt, um die Abfindung zu erhöhen?**

ja  nein

**Sind Entgeltbestandteile (Resturlaub, offene Gehälter, Prämien etc.) in eine Abfindung umgewandelt worden?**

ja  nein

Wenn ja, welche?

**Gibt es noch offene Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis?**

ja  nein

Wenn ja, welche?

**Ist eine Freistellung von der Arbeit (Suspendierung) geplant?**

ja  nein

**Wurde ein Wettbewerbsverbot während des Arbeitsverhältnisses vereinbart?**

ja  nein

**Ist die Zahlung einer Gewinnbeteiligung, Tantieme, Gratifikation o.ä. (variable Gehaltsbestandteile) Bestandteil der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?**

ja  nein



Wenn ja, welche?

**Wurde ein Dienstfahrzeug o.ä. gestellt?**

ja  nein

Wenn ja, welches?

Auch zur privaten Nutzung?

ja  nein

**Besteht noch ein Anspruch auf Resturlaub?**

ja  nein

Wie viele Tage aus welchem Jahr?

**Wurde eine Werkwohnung/Dienstwohnung zur Verfügung gestellt?**

ja  nein

**Bestehen noch offene Forderungen aus einem Darlehen des Arbeitgebers?**

ja  nein

**Sind Dienstleistungen/Urheberrechte Bestandteil des Arbeitsvertrages gewesen?**

ja  nein

Wenn ja, welche?

**Werden Fotos des Arbeitnehmers in Broschüren oder im Internet verwendet?**

ja  nein

**Wurde ein Wettbewerbsverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart?**

ja  nein



Für wie lange? Mit Entschädigung oder ohne?

**Waren Betriebsgeheimnisse Gegenstand des Arbeitsverhältnisses?**

ja  nein

Wenn ja, welche?

**Sind Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung Gegenstand des Arbeitsverhältnisses gewesen?**

ja  nein

**Wurde bereits ein Zeugnis oder Zwischenzeugnis ausgestellt?**

ja  nein

Welches und wann?

**Wurden Firmenunterlagen oder sonstiges Eigentum der Firma überlassen (Handy, Laptop, etc.)?**

ja  nein

Wenn ja, welche?

**Drohen Regressansprüche (insbesondere bei verhaltensbedingtem Hintergrund)?**

ja  nein

Wenn ja, welche?

\_\_\_\_\_

## Erinnerung

### „AufhebungsvertragsCheck“ Rechtsanwälte und Fachanwälte Felser

<http://www.felser.de>

**Bitte checken Sie noch einmal, ob Sie uns alles gefaxt bzw. gemailt haben:**

- o Aufhebungsvertrag oder Aufhebungsvertragsentwurf
- o Arbeitsvertrag
- o Letzte Gehaltsabrechnung
- o Auftragsformular
- o Unterzeichnete Allgemeine Auftragsbedingungen
- o ggf. Ermächtigung zum Einzug per Lastschrift
- o Checkliste

Bitte denken Sie auch daran, dass wir erst tätig werden können, wenn unser Honorar durch Gutschrift oder Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung gesichert ist.

Wir bitten auch um Verständnis, dass wir telefonische Nachfragen nicht beantworten können. Sollten Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte ausschliesslich per Mail über [kanzlei@felser.de](mailto:kanzlei@felser.de) an uns.



## Interviews unserer Anwälte in den Medien 2004 und 2005

- Juli 2005: *Karriere/T-Online* mit Interview **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: „Durchstarten statt durchhalten“  
Tipps für Arbeitnehmer während der Sommerferien.
- Juni 2005: *WDR 5 Funkhaus Europa* mit Interview **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: „Urlaubsantrag“
31. Mai 2005: *Deutschlandradio* mit Interview **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: „Das Arbeitszeugnis“ (Sounddatei unter [www.felser.de](http://www.felser.de))
23. Mai 2005: *Karrierreportal HOBSONS.DE* mit Interviewzitat von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Arbeitsvertrag – Das sollten Sie beachten“
20. Mai 2005: *Süddeutsche Zeitung* mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema Weiterbeschäftigung statt Abfindung mit der Headline: "Lieber arbeiten als kassieren“
20. Mai 2005: *Passauer Neue Presse* mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: "Online im Job: Unsicherheit und oft Anlaß für Ärger“
20. Mai 2005: *Wormser Zeitung* mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema private Internetnutzung am Arbeitsplatz: "Das Bundesarbeitsgericht muss entscheiden“
9. Mai 2005: *Wiesbadener Kurier*. mit Zitaten **Rechtsanwalt Felser** zur Rechtslage bei privater Internetnutzung am Arbeitsplatz: „Das Bundesarbeitsgericht muß entscheiden“
- Mai 2005: *IGBCE KOMPAKT* mit Interviewzitat von **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Eva Gerz** zum Thema „Wenn Eltern im Heim leben – Kinder müssen manchmal zahlen“
26. April 2005: *WDR 5 Neugier genügt – Service Soziales* mit Interview **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: „Erfolgreicher Kampf um den Arbeitsplatz – rund um den Kündigungsschutz
26. April 2005: *Schweriner Volkszeitung* mit Interviewzitat von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema Internet-Nutzung: „ebay-Beobachtung am Arbeitsplatz?“
26. April 2005: *Thüringer Allgemeine* mit Interviewzitat von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: „Mit Urlaubsantrag auf der Lauer“
23. April 2005: *Rheinische Post – Beruf & Karriere* mit Interviewzitat von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: „Streitthema Urlaub“
- April 2005: *Rheinische Post* mit Interviewzitat von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: „Regeln für Internet am Arbeitsplatz fehlen oft“
30. März 2005: *PC-Welt*: Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** zur Rechtslage bei Internet im Büro: „Klare Regeln fehlen oft“
29. März 2005: *Bild* und *Bild/T-Online* mit Interview **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Kündigung: "Entlassen – und wie geht's jetzt weiter? Ihr SOS-Plan bei Kündigung“
22. März 2005: Frauenzeitschrift *WOMAN*: **Rechtsanwalt Felser** beantwortet eine Leseranfrage in der Berufskolumne zum Thema „Erreichbarkeit im Urlaub“
18. März 2005: *Süddeutsche Zeitung*: Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht von Hopffgarten** zum Thema "Arbeitsplatz - Erlaubnis auf Abruf: Privat surfen, kopieren, telefonieren: Der Chef darf ungeschriebene Gesetze im Betrieb verändern.“
6. März 2005: *Men's Health*: **Rechtsanwalt Felser** ist im Märzheft der Zeitschrift Experte des Monats und beantwortet Leseranfrage zum Thema "Überstunden im öffentlichen Dienst“
16. Februar 2005: *Bild* und *Bild/T-Online* mit Interview **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Überstunden, Urlaub, Krankmeldung - Die fiesen Fallen im Arbeitsvertrag“
12. Februar 2005: *Hörfunkinterview in SWR 1 mit Rechtsanwält Felser* zum Thema: "Am Aschermittwoch ist nicht alles vorbei - für die Juristen geht es erst los" zwischen 14 und 15 Uhr.
9. Februar 2005: *Handelsblatt* mit Zitaten **Rechtsanwalt Felser** zum Thema Karneval und Arbeitsrecht unter dem Titel „Aschermittwoch geht s bei den Juristen los“.
15. September 2004: *Süddeutsche Zeitung* mit Zitaten von **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Eva Gerz** zum Thema: "Anspruch nur bis zum Ende der Ausbildung" - Unterhalt für arbeitslose Kinder
1. September 2004: *Süddeutsche Zeitung* Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Eva Gerz** zum Thema: "Unterhalt für die Eltern - Kinder zur Kasse“
7. August 2004: *Süddeutsche Zeitung* mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: "Urlaub - Abschalten ist erlaubt. Arbeitnehmer müssen im Urlaub nicht jederzeit erreichbar sein.“
22. Juli 2004: Rechtsanwältin Petra Burchartz bespricht für *Lexis Nexis* den Artikel von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Arbeitsentgelt in der Insolvenz“, erschienen in: AiB 2004, 427 – 431.
13. Juli 2004: *Rheinische Post* mit Zitaten von **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Eva Gerz** zum Thema "Wenn der Nachwuchs arbeitslos ist" zum Thema Unterhalt für die Kids



9. Juli 2004: *Frankfurter Rundschau* Artikel mit Interviewziten von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Urlaub ist verbindlich"
6. Juli 2004: *Rheinische Post*: Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Eva Gerz** zum Thema "Wer zahlt für die Pflege" zum Thema Unterhalt für die Eltern
- Juli 2004: *Ihre-Vorsorge.de* - ein Service der Landesversicherungsanstalten, Beitrag mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: "Minijobs"
16. Juni 2004: *Men's Health*: **Anwalt Felser** beantwortet im Juniheft der Zeitschrift eine Leseranfrage zu Klauseln im Fitnessstudiovertrag: "Muskel-Shirts tabu? Nö!"
11. Juni 2004: *Frankfurter Rundschau*: Artikel mit Interview von **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Eva Gerz** zum Thema Unterhalt
8. Juni 2004: *WDR5-Rundfunksendung Funkhaus Europa*: Interview mit **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Erste Hilfe für Branchenbuch-Opfer"
1. Juni 2004: *Thüringer Allgemeine*: Artikel mit Interview von **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Eva Gerz** zum Thema "Eltern- unterhalt prüfen - wer übernimmt die Kosten wenn Eltern im Pflegeheim leben müssen?"
6. Mai 2004: *Men's Health*: **Rechtsanwalt Felser** beantwortet im Maiheft eine Leseranfrage zum Thema "Kündigung des Vertrages mit dem Fitness-Studio" wegen falscher Trainingstipps
28. April 2004: *Bild/T-Online* mit Interview **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Nebenjobs: Alles was Sie wissen müssen - 400 Euro nach dem Feierabend"
4. April 2004: *Süddeutsche Zeitung*: Artikel mit Zitaten **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht von Hopffgarten** zum Thema "Jobsuche - Zweite Wahl - Was tun, wenn nach Vertragsabschluss ein besserer Job lockt?"
- April 2004: *Rheinische Post*: Artikel mit Zitaten **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht von Hopffgarten** zum Thema "Neuer Job - absagen, dann kündigen - Arbeitsvertrag unterschrieben, dann kommt ein besseres Angebot, was tun?"
6. April 2004 *Deutschlandradio*: Interview mit **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Der doppelt freiwillige Abfindungsanspruch"
3. April 2004 *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung*: Zitate von **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht von Hopffgarten** zum Thema Kündigung vor Dienstantritt mit dem Titel: "Was tun wenn ein besseres Angebot kommt"
25. März 2004 *Deutschlandradio*: Interview mit **Rechtsanwalt Felser** o zum Thema "Neue Regelungen beim Kündigungsschutz"
20. März 2004 *Süddeutsche Zeitung*: Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** im Wirtschaftsteil zum Thema: "Nicht willkürlich feuern"
24. Februar 2004 *Deutschlandradio*: Interview mit **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Angela Schüthuth** zum Thema Insolvenzgeld - Der Arbeitgeber ist im Zahlungsverzug – was tun?
24. Januar 2004 *Hannoversche Allgemeinen Zeitung (HAZ)*: Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** im Wirtschaftsteil der Zeitung zum Thema: "Kein Kündigungsschutz in Kleinbetrieben."
20. Januar 2004: Rechtsanwalt Dr. Martin Fuhrmann bespricht für *Lexis Nexis* den Artikel von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema "Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei der Kündigung" erschienen in: AiB 2004, 30 - 39.
17. Januar 2004: *Süddeutsche Zeitung*: Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Angela Schüthuth** im Wirtschaftsteil der Zeitung zum Thema: "Pleite, Pech und Pfändung - Kündigung vor dem Konkurs: Die Insolvenzordnung kann Arbeitnehmer um die letzten Monatsgehälter bringen"
14. Januar 2004: *Süddeutsche Zeitung*: Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** im Wirtschaftsteil zum Thema: "Find mich ab! Von Kündigungen und Abfindungen: Welche Summe Geschasste erwarten können und wann sich eine Klage lohnt."
7. Januar 2004: *Süddeutsche Zeitung*: Artikel mit Zitaten von **Rechtsanwalt Felser** zum Thema: "Der Schutz vor willkürlichen Entlassungen bleibt - Für Betriebe mit weniger als 10,5 Beschäftigten gilt das Kündigungsschutzgesetz nicht mehr"